

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/1/13 85/10/0134

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.01.1986

#### Index

Verwaltungsverfahren - ZustellG 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §37 AVG §47 Abs1

## ZustG §22 Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 85/10/0135

#### Rechtssatz

Wird vorgebracht, dass ein Zustellvorgang entgegen dem diesbezüglichen Vermerk auf dem Rückschein nicht vorschriftsmäßig erfolgt sei (hier: durch Unterbleiben der Verständigung von der Hinterlegung einer behördlichen Erledigung), so darf die Behörde nicht von der beantragten Einvernahme des Zustellers als Zeugen absehen und sich statt dessen mit einer pauschalen schriftlichen Äußerung des Postamtsvorstandes begnügen.

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1985100134.X01

Im RIS seit

10.08.2020

### Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$